

schicke, das Körper und Geist mit hartem Schlage getroffen. Die Todesstätte des Verbannten, wo er auch begraben liegt, ward sein Ehrendenkmal. Durch das ganze deutsche Land aber ging tiefe Trauer um den theuren Verblichenen, denn auch der Feinde Nahe schien an seinem Grabe verstummt zu seyn.

Gutten's Verdienste um Deutschland sind ungemessen und ungezählt, darum tönt auch laut und mächtig und fort durch alle Jahrhunderte sein Ruhm und seine Ehre; er war der freiste, deutsche Mann, der großartigste deutsche Charakter seiner Zeit, der kühnste Kämpfer für Freiheit und Recht. Diesen heiligen Gütern hat er all sein Gut und seine Ruhe, seine persönliche Freiheit und sein Leben zum Opfer gebracht. Deutsche! wandelt seine Wege!

Große Finsterniß.

So erfreulich es ist, von der Behörde unsrer Stadt Alles zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums gethan zu sehen, wie neuerdings die Vorrichtungen zur zweckmäßigeren Beleuchtung der Promenaden hinlänglich beweisen, so betrübend ist es aber auch, wenn man wahrnehmen muß, wie sehr Leute, die ebenfalls zur öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt beitragen können, dasselbe vernachlässigen. Den Beleg zu dem eben Gesagten bot am

Abend des 3. Febr. d. J. die Johannisgasse, wo undurchdringliche Finsterniß dem Nachhausegehenden das rechte Haus zu finden erschwerte. Wie viel schwerer mußte es an diesem Abend für Leute seyn, die daselbst nur wenig bekannt sind, und die irgend ein Geschäft auf diese Gasse führte, an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, ohne zu fallen oder im schlimmern Falle ein Bein zu brechen. — Eine so belebte Gasse, wo jeder daselbst Wohnende durch das sogenannte Nachbargeld zur Beleuchtung, noch mehr als auf dem Grimma'schen Steinwege beitragen muß (der jetzt sehr gut und sorgfältig beleuchtet ist), sollte doch wenigstens an Abenden, wo nicht einmal Mondschein im Kalender zu finden ist, erhellt seyn. Zu welchem Zwecke sind denn sonst die Laternen (die ohnehin an Abenden, wo sie brennen, spät genug angezündet und schon halb eilf Uhr ausgelöscht werden) da? — Schon mehrere deshalb seit Jahren erhobene Beschwerden fanden keine genügende Auskunft, und so sahe man sich deshalb veranlaßt, da doch jetzt so Manches verbessert worden ist, diese Klage hiermit vorzulegen, und um Erklärung, oder besser, um Abschaffung des Uebelstandes zu bitten; denn Finsterniß ist keines Menschen Freund.

Mehrere zur Beleuchtung beitragende
Bewohner dieser Gasse.

Redacteur: D. A. Barkhausen.

Bekanntmachungen.

Nothwendige Subhastation. Von dem Stadtgericht zu Leipzig soll das sub Nr. 554 an der Ecke der Nicolaisstraße und des Goldhahngäßchens allhier gelegene, zum goldnen Ring benannte, und Herrn Johann Gottfried Ulrich zugehörige Haus, nach cum clausula erfolgter Rejection der jüngst gegen dessen Subhastation eingewandten Appellation, ausgeklagter Schuld halber

den Zweiten März 1835

öffentlich verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Es wird daher ermelletes Haus, welches dormalen theilweise zu Betreibung einer Gastnahrung benutzt wird, hiermit öffentlich feil geboten, und es haben die Kauflustigen längstens gedachten Tages bis Mittags um 12 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube sich zu melden und ihre Gebote mündlich oder schriftlich zu thun, oder wenigstens zum Licitiren sich anzugeben, im Termine selbst aber sich zu gewärtigen, daß, wenn der Rathhausseiger Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschenehen oder noch erfolgenden Gebote verfahren und obiges Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Es ist dieses Haus, dessen Lage und Beschaffenheit, auch Ruß- und Beschwerden, aus den, der im Durchgange des hiesigen Rathhauses aushängenden Bekanntmachung beigefügten Taxations- und andern Schriften zu ersehen sind, auf 29,500 Thlr. gerichtlich gewürdert worden; doch sind bei dieser Würderung die davon nach einem Versicherungsquantum von 3000 Thlr. zur Immobiliars-Brandcasse und nach dem vollen Ansätze von 71 Thlr. 8 Gr. alljährlich zum Stadtschulden-Lösungsfond zu entrichtenden Beiträge unberücksichtigt geblieben.

Leipzig, den 10. December 1834.

Das Stadtgericht zu Leipzig.

Winter, Stadtrichter,

Ritter des Königl. Sächs. Civ.-Verb.-Ord.

Berger, Act.